



CH-3003 Bern, GS-UVEK

Einschreiben

Grüne freie Liste Stadt Bern
Postfach 2444
3001 Bern

Referenz: 622.2-381
Bern, 5. April 2022

N06.32 Bern Umgestaltung Gebiet Anschluss Wankdorf BUGAW

Nichteintretensverfügung

I. Sachverhalt

1. Am 4. Oktober 2021 reichte das Bundesamt für Strassen (ASTRA) das Ausführungsprojekt "N06.32 Bern Umgestaltung Gebiet Anschluss Wankdorf BUGAW" beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein und ersuchte um dessen Genehmigung.
2. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 bestätigte das UVEK die Vollständigkeit des eingereichten Dossiers und eröffnete das ordentliche Plangenehmigungsverfahren.
3. Am 23. Februar 2022 erhob die Grüne freie Liste Stadt Bern (nachfolgend: Einsprecherin), während der öffentlichen Auflage des Projekts Einsprache beim UVEK.
4. Mit Schreiben vom 25. Februar 2022 forderte das Departement die Einsprecherin auf, zur Prüfung der Einsprachelegitimation die Vereinsstatuten sowie eine aktuelle Mitgliederliste einzureichen.
5. Am 11. März 2022 reichte die Einsprecherin die gewünschten Dokumente beim UVEK ein.
6. Auf sämtliche Vorbringen wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Generalsekretariat GS-UVEK
Kochergasse 6, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 12, Fax +41 58 464 26 92
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch
www.uvek.admin.ch

gung hat. Mit diesen Voraussetzungen soll gewährleistet werden, dass mit der Einsprache eigene Interessen gewahrt werden sollen und nicht bloss rein ideelle Interessen bzw. solche der Allgemeinheit (Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Schulthess, 2. Auflage 2016, Art. 48 VwVG, RN 9 ff.).

Besonders berührt ist, wer durch eine Verfügung bzw. hier das Projekt stärker als jedermann betroffen ist und somit in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht bzw. ein persönliches Interesse hat, welches sich vom allgemeinen Interesse der anderen Bürgerinnen und Bürger klar abhebt. Gründe, welche ausschliesslich den subjektiven Eindruck einer Person wiedergeben, vermögen demgegenüber nicht zu genügen. Die örtliche Nähe zum Streitgegenstand bzw. hier zum Projekt stellt die primäre Voraussetzung zur Legitimation von Anwohnern und Nachbarn dar. Bei Plangenehmigungsverfahren kann sich die besondere Beziehungsnähe auch aus den zu erwartenden Immissionen der Anlage ergeben (Auer/Müller/Schindler, VwVG Kommentar, DIKE, 2. Auflage 2018, Art. 48 VwVG, RN 12 ff.).

Kumulativ wird zudem verlangt, dass die Einsprecherin ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderungen einer Verfügung bzw. hier des Projekts hat. Schutzwürdig ist das Interesse, wenn die Einsprecherin aus einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des Projekts einen praktischen Nutzen ziehen bzw. einen materiellen oder ideellen Nachteil vermeiden kann. Die tatsächliche oder rechtliche Situation der Einsprecherin muss durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise unmittelbar beeinflusst werden können. Ein ausschliesslich allgemeines, öffentliches Interesse berechtigt nicht zur Einsprache (BGE 142 II 451, E. 3.4.1).

Zusätzlich zu den Erfordernissen nach Art. 48 Abs. 1 VwVG wird bei der egoistischen Verbandsbeschwerde vorausgesetzt, dass die Organisation als juristische Person konstituiert und somit partei- und prozessfähig ist (1), aufgrund der Statuten zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet ist (2) und darüber hinaus die Mehrheit bzw. eine Grosszahl der Mitglieder der Organisation derart in ihren Interessen betroffen sind (3), dass sie ihrerseits zur Beschwerde legitimiert wären (4) (Auer/Müller/Schindler, VwVG Kommentar, DIKE, 2. Auflage 2018, Art. 48 VwVG, RN 29).

Schliesslich sehen verschiedene Bundesgesetze in ihrem Anwendungsbereich ein abstraktes Beschwerderecht für Organisationen vor. In diesem Zusammenhang wird von der ideellen Verbandsbeschwerde gesprochen, da diese Organisationen kein selbständiges schutzwürdiges persönliches Interesse geltend machen müssen, sondern öffentliche Interessen vertreten (Art. 48 Abs. 2 VwVG; Auer/Müller/Schindler, VwVG Kommentar, DIKE, 2. Auflage 2018, Art. 48 VwVG, RN 29).

6. Rechtliche Beurteilung des UVEK

Vorliegen ist zu prüfen, ob die Kriterien für eine egoistische Verbandsbeschwerde kumulativ erfüllt sind: Die Organisation ist als juristische Person konstituiert (1); sie ist aufgrund der Statuten zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet (2); die Mehrheit bzw. eine Grosszahl der Mitglieder der Organisation sind derart in ihren Interessen betroffen (3), dass sie ihrerseits zur Beschwerde legitimiert wären (4).

Gemäss den eingereichten Vereinsstatuten handelt es sich bei der Einsprecherin um einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Es handelt sich demnach um eine juristische Person (1).

Zusammenfassend kommt das UVEK zum Ergebnis, dass vorliegend eine statutarische Verpflichtung zur Wahrung der Interessen der Mitglieder fehlt (2), keine grosse Anzahl der Mitglieder vom Projekt berührt (3) ist, welche zudem selber zur Einsprache berechtigt wären (4).

Nach Prüfung der ihm vorliegenden Dokumente kommt das UVEK deshalb zum Schluss, dass die Einsprecherin die Voraussetzungen für die Legitimation zur egoistischen Verbandsbeschwerde nicht erfüllt und folglich nicht zur Einsprache legitimiert ist. Es wird weiter nicht geltend gemacht – und ist auch nicht ersichtlich –, dass sich die Legitimation der Einsprecherin gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 VwVG (ideelle Verbandsbeschwerde) ergibt.

Demgemäss wird vom UVEK

verfügt:

1. Auf die Einsprache wird nicht eingetreten.
2. Die Einsprecherin wird aus dem weiteren Plangenehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Kaspar Müller
Stellvertretender Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (Art. 22a Abs. 1 lit. a VwVG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.